

03.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4808 vom 8. Januar 2021  
des Abgeordneten Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12285

### **Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit dem Pariser Klimaabkommen wurde in der EU das Ziel der Klimaneutralität bis Mitte des 21. Jahrhunderts gesetzt. Die Haupt-Einsparpotenziale für den Energieverbrauch in Gebäuden liegen im Bestand. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 82.000 denkmalgeschützte Baudenkmäler. Hiervon sind rund 80 Prozent im Besitz privater Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer. Photovoltaik, Solarthermie und denkmalangepasste energetische Sanierung kann denkmalgeschützte Gebäude wirtschaftlicher machen und bezahlbaren Wohnraum schaffen.

In dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG vom 11.03.1980) ist die Grundlage für die Genehmigung von Veränderungen an Baudenkmalern. Nach § 9 Abs. 2 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn beispielsweise ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Für die Umsetzung sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig.

Trotz laufender Diskussionen zu einer Überarbeitung des Gesetzes gibt es bisher keine Abwägungsprärogative für die Genehmigung von Anlagen erneuerbarer Energien. Unter anderem aus Zuschriften aus Wuppertal ist uns bekannt, dass in der Vergangenheit Solaranlagen von der UDB abgelehnt wurden oder nur unbefristet geduldet werden, auch wenn die Nichteinsehbarkeit für die nähere Umgebung sichergestellt ist. Sichtbare Dachflächenfenster und Satellitenschüsseln hingegen wurden gestattet. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Denkmalförderung des Landes ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden kann, die den Erhalt und die Instandsetzung der denkmalwerten Substanz der Baudenkmäler zum Ziel haben. Förderung für die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen an und in Denkmälern entstehenden zusätzlichen Kosten gebe es in NRW nicht. Das MHKBG verweist an dieser Stelle interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer an die KfW.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 4808 mit Schreiben vom 3. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Datum des Originals: 03.02.2021/Ausgegeben: 09.02.2021

**1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über abgelehnte Anträge zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern durch die Unteren Denkmalschutzbehörden in NRW insgesamt und in Wuppertal im Besonderen?**

Der Landesregierung werden lediglich im Rahmen von Bürgereingaben und Petitionen im Einzelfall abgelehnte Anträge zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern bekannt. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Kenntnisse über abgelehnte Anträge zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern durch die Unteren Denkmalbehörden in Nordrhein-Westfalen insgesamt und in Wuppertal im Besonderen vor. Eine umfassende Erhebung in den Kommunen konnte, auch angesichts ihrer derzeitigen Belastungen im Zuge der Corona-Pandemie, nicht in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden.

**2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung in Bezug auf unzureichende Förderung für die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen an und in Denkmälern entstehenden zusätzlichen Kosten?**

Mit dem Denkmalförderprogramm unterstreicht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Willen, die historisch-kulturellen Wurzeln unseres Landes zu bewahren, und unterstützt durch den deutlichen Anstieg der dafür zur Verfügung gestellten Mittel in den letzten Jahren die Eigentümerinnen und Eigentümer bei dem Erhalt ihrer Denkmäler. Das Land stellt Mittel für nichtrentierliche denkmalpflegerische Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten zur Verfügung. In der Regel sind dies dringend notwendige Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Für sonstige Bauvorhaben steht den Denkmaleigentümern darüber hinaus die Möglichkeit offen, entsprechende finanzielle Unterstützung über die dafür vorgesehenen Förderwege zu beantragen; beispielsweise bietet die KfW besondere Konditionen für die energetische Sanierung von Baudenkmalern an.

**3. Ein Kriterium für das Versagen einer Genehmigung von Solaranlagen auf Dächern ist vielfach die Einsehbarkeit oder die mangelnde Anpassung in die vorhandene Farbgebung. Die Anbringung von Dachflächenfenstern und Satellitenanlagen hingegen werden oft weniger streng beurteilt. Ist es aus Sicht der Landesregierung angemessen, die Genehmigung von Solaranlagen zu versagen zugleich aber andere Veränderungen in der Optik zuzulassen?**

Kenntnisse darüber, dass im Rahmen der Erlaubnisprüfung nach § 9 Abs. 2 DSchG die Anbringung von Dachflächenfenstern und Satellitenanlagen oft weniger streng beurteilt würde als die Anbringung von Solaranlagen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Entscheidungen über eine Erlaubniserteilung nach § 9 Abs. 2 DSchG können nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anhand der konkreten erlaubnispflichtigen Maßnahme und des davon betroffenen Schutzobjekts getroffen werden.

Die durch Dachflächenfenster, Satellitenanlagen oder Solaranlagen ausgelösten Beeinträchtigungen können sich je nach Ausführungsart und -ort unterschiedlich auf das Denkmal auswirken und sind deshalb anhand der jeweiligen festgestellten Bedeutungs- und Erhaltungskategorie des Denkmals differenziert zu prüfen. Dabei können Einsehbarkeit und Farbigkeit zu berücksichtigende Aspekte sein.

Hierbei kann sich in Einzelfällen eine flache Solaranlage sogar als weniger beeinträchtigend auswirken als andere bauliche Veränderungen wie eine Satellitenschüssel oder eine Gaube; allgemeingültige Aussagen lassen sich insoweit aber nicht treffen.

**4. *Wie können künftig Eigentümerinnen und Eigentümer dabei unterstützt werden einen Beitrag zum Klimaschutz in und an ihren Baudenkmalern leisten zu können?***

Denkmalschutz bedeutet gleichzeitig auch Ressourcenschutz und leistet daher bereits aus seiner gesetzlichen Aufgabe heraus einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimaschutz. Die Landesregierung unterstützt die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erhaltung ihrer Denkmäler durch ein in den letzten Jahren deutlich erhöhtes Denkmalförderprogramm. Eine Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer erfolgt zudem durch eine umfassende Informations- und Beratungstätigkeit der Denkmalpflege.